

# Hauptsatzung der Stadt Ostfildern

## Inhaltsübersicht

- Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung
  - § 1 Gemeinderatsverfassung
- Abschnitt II Gemeinderat
  - § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten
  - § 3 Zusammensetzung
- Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats
  - § 4 Beschließende Ausschüsse
  - § 5 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen
  - § 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
  - § 7 Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses
  - § 8 Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt
- Abschnitt IV Oberbürgermeister
  - § 9 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- Abschnitt V Stellvertreter des Oberbürgermeisters
  - § 10 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- Abschnitt VI Ältestenrat
  - § 11 Bildung eines Ältestenrats
- Abschnitt VII Stadtteile
  - § 12 Benennung, Verwaltung
- Abschnitt VIII Schlußbestimmungen
  - § 13 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. Mai 2001, zuletzt geändert am 2. Februar 2011, folgende Hauptsatzung beschlossen.

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1

#### **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Stadt Ostfildern sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

## II. Gemeinderat

### § 2

#### **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.
- (3) Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

### § 3

#### **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 26 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen / Stadträten).

## III. Ausschüsse des Gemeinderates

### § 4

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet, die aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und jeweils 13 Mitgliedern des Gemeinderats bestehen:
  - 1.1 Der Verwaltungsausschuss, zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebs „Wohnungsverwaltung Ostfildern“.
  - 1.2 Der Ausschuss für Technik und Umwelt, zugleich Werksausschuss der Eigenbetriebe „Stadtwerke Ostfildern“ und „Hallenbäder Ostfildern“.
- (2) Für die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche die Mitglieder für den Fall der Verhinderung vertreten.
- (3) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die in der Gemeindeordnung für den Gemeinderat getroffenen Bestimmungen und die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

## **§ 5**

### **Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheiten mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse von beschließenden Ausschüssen, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbstständig, an Stelle des Gemeinderats, über die ihnen in den §§ 7 u. 8 dauerhaft zur Erledigung übertragenen Aufgaben. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (2) Für Beschlüsse, die das Vermögen oder den Haushalt beeinflussen, insbesondere eine Minderung der Erträge bzw. Einzahlungen oder Erhöhung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes bewirken, ist in jedem Fall die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.
- (4) Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Erteilung von Weisungen an den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ von Beteiligungsunternehmen und Zweckverbänden, soweit der Gemeinderat oder der Ausschuss für Technik und Umwelt nicht schon Beschlüsse mit Bindungswirkung für das zu behandelnde Thema gefasst hat.

- (5) Der Verwaltungsausschuss berät Beschlussanträge des Ausschusses für Technik und Umwelt an den Gemeinderat bei Entscheidungen über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) vor.
- (6) Die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, die Aufgaben als Betriebs- bzw. Werksausschuss nach dem Eigenbetriebsgesetz wahrnehmen, richtet sich nach der jeweils geltenden Betriebsatzung.

## § 7

### Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Wohnungsverwaltung Ostfildern“ sowie folgende Aufgabengebiete der Stadtverwaltung:
1. 1 Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten,
  1. 2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  1. 3 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
  - 1.4 Angelegenheiten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  - 1.5 Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
  - 1.6 Rechts- und Ordnungsangelegenheiten einschließlich Verkehrswesen, öffentl. Personennahverkehr, Feuerschutz- und Zivilschutz, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, Marktangelegenheiten,
  - 1.7 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
  - 1.8 Soziale Angelegenheiten einschließlich Kindergartenwesen,
  - 1.9 Liegenschaftswesen einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  - 1.10 Schul- und Kulturangelegenheiten einschließlich Büchereiwesen, Volkshochschule, Musikschule.
  - 1.11 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen i.S. von § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung. Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung im Einzelfall nicht mehr als 100 €, wird über die Annahme oder Vermittlung vierteljährlich in zusammengefasster Form entschieden.
- (2) Satzungen sowie Satzungsänderungen werden im zuständigen Ausschuss vorberaten. Die Beschlussempfehlung an den Gemeinderat wird vom Verwaltungsausschuss getroffen.
- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 100.000 € (ab 2012: 50.000 €), aber nicht mehr als 250.000 €, bei Schul- und Kulturangelegenheiten (Abs. 1 Nr. 1.10) im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
  - 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
  - 3.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 11 und A 12 sowie von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD E 11 und 12, sofern es sich um Sachbearbeiter, Sachgebiets- oder Abtei-

- lungsleiter handelt, mit Ausnahme der für die Dauer von bis zu sechs Monaten befristet Beschäftigten,
- 3.5 die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit sie im Einzelfall mehr als 20.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,
  - 3.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen, das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € beträgt,
  - 3.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 150.000 € im Einzelfall,
  - 3.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
  - 3.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall,
  - 3.10 die Aufnahme von Darlehen von mehr als 250.000 € bis 500.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung.

## **§ 8**

### **Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst die Angelegenheiten der Eigenbetriebe „Stadtwerke Ostfildern“ und „Hallenbäder Ostfildern“ sowie folgende Aufgabengebiete der Stadtverwaltung:
  - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
  - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Baubetriebshof, Fuhrpark,
  - 1.4 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
  - 1.5 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 1.6 Kommunalen Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  - 1.7 Denkmalschutz.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:
  - 2.1.1 im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall,
  - 2.1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) im Einzelfall mehr als 100.000 € (ab 2012: 50.000 €), aber nicht mehr als 250.000 € beträgt,
  - 2.1.3 die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu 250.000 € im Einzelfall,
  - 2.1.4 Planung und Bauabwicklung nach vorheriger Feststellung der vorbereitenden Untersuchungen und des Raumprogramms durch den Verwaltungsausschuss
  - 2.2 die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über folgende Angelegenheiten, sofern sie für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Im einzelnen über:
    - 2.2.1 die Erteilung des Einvernehmens der Stadt zu der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB.

- 2.2.2 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
- 2.2.3 Der Ausschuss für Technik und Umwelt wird im Rahmen der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB in Bezug auf planungssichernde Maßnahmen bei folgenden Bauvorhaben beteiligt:
  - 2.2.3.1 der Zulassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind, gemäß § 31 Abs. 1 BauGB,
  - 2.2.3.2 der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB, im Rahmen des Zuständigkeitskatalogs nach Anlage 1 zu dieser Satzung,
  - 2.2.3.3 der Zulässigkeit von Vorhaben während der Bebauungsplanaufstellung gemäß § 33 Abs. 1 und 2 BauGB (sog. Vorgriffsgenehmigung),
  - 2.2.3.4 der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 1 BauGB, sofern es sich um städtebaulich bedeutsame Vorhaben nach Anlage 2 zu dieser Satzung, d.h. Vorhaben, die für die städtebauliche Entwicklung von Bedeutung sind, handelt oder sofern bei Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt nach Anlage 1 zu dieser Satzung gegeben ist,
  - 2.2.3.5 der Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 34 Abs. 3a BauGB (Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen von bestehenden baulichen und sonstigen Anlagen, die nach den Kriterien der Einfügung in die Umgebung nicht zulässig wären),
  - 2.2.3.6 der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB mit Ausnahme von den Ortsbausatzungen und Anbauvorschriften entsprechenden Gartenhäusern und Einfriedigungen in ausgewiesenen Gartenhausgebieten.

#### IV. Oberbürgermeister

##### § 9

##### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist verantwortlich für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben sowie den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er unterrichtet den Gemeinderat oder den fachlich zuständigen Ausschuss über alle, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden, wichtigen und grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten.
- (2) In seinen Zuständigkeitsbereich fallen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. In Grundstücksangelegenheiten ist er vom Verbot des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit. Er hat dabei das Recht, diese Befreiung weiterzugeben. Weisungsaufgaben erledigt er in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für geheimzuhaltende Angelegenheiten.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:

- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu folgendem Betrag im Einzelfall:
  - 3.1.1. bei Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses (§ 7 Abs. 1)
    - 3.1.1.1 nach § 7 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.9 bis zu 100.000 € (ab 2012: 50.000 €)
    - 3.1.1.2 nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 (Schul- und Kulturangelegenheiten) bis zu 10.000 €,
  - 3.1.2 bei Aufgaben aus dem Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt (§ 8 Abs.1) bis zu 100.000 € (ab 2012: 50.000 €)
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- 3.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zum Betrag von 2.500 € im Einzelfall,
- 3.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 10, Beschäftigten bis Entgeltgruppe TVöD E 10, sofern es sich um Sachbearbeiter handelt, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sonstige personalrechtliche Entscheidungen, befristete Beschäftigungen für die Dauer von bis zu sechs Monaten, sowie Höhergruppierungen und Veränderungen im Rahmen des Stellenplanes,
- 3.5 die Gewährung folgender Leistungen an Mitarbeiter der Stadt:
  - 3.5.1 unverzinsliche Lohn- und Gehaltsvorschüsse,
- 3.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 3.6.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 3.6.2 bei mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 20.000 €,
- 3.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,
- 3.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 3.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
- 3.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- 3.11 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 3.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
- 3.13 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt nach § 36 Abs. 1 BauGB
- 3.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer,
- 3.15 die Aufnahme von Darlehen bis 250.000 € im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Kreditermächtigung,
- 3.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## V. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

### § 10

#### **Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters**

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“. Der weitere Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

## VI. Ältestenrat

### § 11

#### **Bildung des Ältestenrates**

- (1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

## VII. Stadtteile

### § 12

#### **Benennung, Verwaltung**

- (1) Das Stadtgebiet setzt sich aus folgenden Gemarkungen zusammen:
  - Nellingen
  - Ruit
  - Kemnat
  - Scharnhausen
- (2) Im Stadtgebiet liegen folgende räumlich voneinander getrennte Stadtteile:
  - Nellingen
  - Parksiedlung
  - Scharnhauser Park
  - Ruit
  - Kemnat
  - ScharnhausenIn den Stadtteilen werden nach Bedarf Außenstellen des Bürgerservice eingerichtet.

## VIII Schlussbestimmungen

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Satzung vom 23. Mai 2001 tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 8. Mai 2009 in Kraft.

Inkrafttreten der Änderung vom 2.2.2011 ist am 11.02.2011

## **Anlagen zur Hauptsatzung**

### **Anlage 1 zu § 8 Abs. 2 Nr. 2.2.3.2**

#### **Zuständigkeitskatalog**

In folgenden Fällen wird die Erteilung des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 Abs. 1 i.V. mit § 31 Abs. 2 BauGB nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2.3.2 der Hauptsatzung dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Technik und Umwelt zugeordnet:

1. Bei Überschreiten von Baugrenzen, Baulinien oder Bebauungstiefen unter der Voraussetzung, daß dadurch die bei Einhaltung der Baugrenze, Baulinie oder Bebauungstiefe größtmögliche Gebäudelänge oder –tiefe oder beide jeweils um mehr als 10 v.H. vergrößert werden: dies gilt sinngemäß auch für Befreiungen von entsprechenden planungsrechtlichen Festsetzungen der überbaubaren Grundstücksflächen in übergeleiteten Bebauungsplänen.
2. Bei Überschreiten der planungsrechtlich festgesetzten Grundflächen-, Geschoßflächen- oder Baumassenzahl bis zu den Höchstwerten des § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO um mehr als 10 v.H. der festgesetzten Werte, wenn im Bebauungsplan niedrigere Werte als die Höchstwerte des § 17 BauNVO festgesetzt sind.
3. Bei Überschreiten der Höchstwerte des § 17 Abs. 1 und 2 BauNVO für die Grundflächen- und Geschoßflächenzahl bis zu einem Zuschlag zu den in der BauNVO genannten Werten um jeweils mehr als 5 v.H., wenn im Bebauungsplan diese Höchstwerte bereits festgesetzt sind; dies gilt nicht für die Überschreitung einer Geschoßflächenzahl von 2,4 und für Werte bei Wochenendhausgebieten.
4. Bei Unterschreiten zwingend festgesetzter Geschoßzahlen um mehr als ein Vollgeschoß.
5. Bei Überschreiten der nach der festgesetzten Bauweise zulässigen höchsten Gebäudelänge um mehr als 10 v.H.
6. Bei Unterschreiten einer festgesetzten Mindestgröße, -breite, -tiefe eines Baugrundstücks von mehr als 10 v.H.
7. Bei alten, auch qualifizierten Bebauungsplänen, auf welche die BauNVO nicht anzuwenden ist, für die Überbauung von Bauverbotsflächen durch Kleingaragen i.S. von § 1 Abs. 6 GaVO und im Falle von Verstößen gegen die festgesetzte zulässige Überbauung der Grundstücksfläche durch eingeschossige Garagen und überdachte Stellplätze.

## **Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 Nr. 2.2.3.4 Städtebaulich bedeutsame Vorhaben**

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 BauGB.

Städtebaulich bedeutend und somit bezüglich des Einvernehmens der Stadt gemäß § 36 Abs. 1 BauGB sind nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2.3.4 der Hauptsatzung dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Technik und Umwelt zugeordnet:

1. Alle Neubauvorhaben einschließlich Erweiterungen vorhandener Gebäude, die das Erscheinungsbild des Gebäudes und dessen Nutzung wesentlich verändern

1.1 bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Vollgeschossen und mehr als 4 Wohnungen

1.2 .bei allen Geschäfts- und Gewerbegebäuden, auch solchen, die zusammen mit Wohnen eine gemischte Nutzung haben.

2 Alle Neubauvorhaben einschließlich Erweiterungen vorhandener Gebäude, die das Erscheinungsbild des Gebäudes und dessen Nutzung wesentlich verändern in städtebaulich bedeutsamen Bereichen und Straßenräumen:

2.1. Vorhaben in Stadterneuerungsbereichen

2.1. Vorhaben in Sanierungsgebieten

2.3. Vorhaben in folgenden Straßenräumen:

2.3.1. Stadtteil Nellingen

Esslinger Straße

Denkendorfer Straße

Hindenburgstraße

Kaiserstraße

Wilhelmstraße

2.3.2. Stadtteil Ruit

Hedelfinger Straße

Kirchheimer Straße

Kronenstraße

Stuttgarter Straße

Scharnhauer Straße bis Otto-Vatter-Straße

2.3.3. Stadtteil Kemnat

Hauptstraße

Heumadener Straße

Reutlinger Straße

2.3.4. Stadtteil Scharnhausen

Nellinger Straße

Ruiter Straße

Plieninger Straße